

Ergeht an die österreichischen
Abgeordneten zum Europaparlament

Wien, am 4. Juli 2015

Betrifft: Abstimmung zu TTIP

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Anlässlich der bevorstehenden Debatte und Abstimmung zu TTIP im Plenum des Europäischen Parlaments erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer ihre Stellungnahme zu TTIP zu übermitteln.

Schutz der Gesundheitssysteme Europas

Aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer dürfen Freihandelsabkommen keinesfalls den schnellen Zugang zur Gesundheitsversorgung und das hohe Niveau des Patientenschutzes in Österreich bzw. den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beeinträchtigen.

Art. 168 Abs 7 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union stellt klar, dass die Verantwortung der Mitgliedsstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung zu wahren ist.

Ferner geben wir zu bedenken, dass Gesundheitsdienstleistungen besonders sensibel, allgemeinwohlbezogen und dadurch besonders schützenswert sind, wodurch sie nicht mit marktorientierten Dienstleistungen gleichgesetzt werden können. Dementsprechend wurden Gesundheitsdienstleistungen auch vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen.

Die Österreichische Ärztekammer erachtet es daher als unabdingbar, dass das Europäische Parlament diese Grundsätze beachtet und besonderes Augenmerk auf den Schutz der europäischen Gesundheitssysteme legt.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müssen in Fragen der Gesundheitspolitik und der Ausgestaltung der Gesundheitssysteme ihre Souveränität behalten.

Wir fordern daher eine Klarstellung, dass TTIP keine Anwendung auf das Gesundheitswesen und Gesundheitsdienstleistungen findet.

Investitionsschutz im Gesundheitsbereich

Es ist zu erwarten, dass es durch den Abbau von Handelsbarrieren zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für US-amerikanische Investoren im Gegensatz zu europäischen Anbietern, beispielsweise im Arzneimittelbereich kommt.

Dies ist aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer abzulehnen.

Keinesfalls darf der Anwendungsbereich des Abkommens den Gesundheitsbereich erfassen, da eine TTIP Teilnahme in diesem Bereich eine Beschneidung des Rechts der europäischen Nationalstaaten auf selbständige Regulierung bedeuten würde.

Dies tritt in besonderer Weise auf nationale bzw. europäische Gesundheitsstandards, etwa betreffend die Verarbeitung gesundheitsschädlicher Substanzen oder die Zulassung von Arzneimitteln oder Medizinprodukte, zu.

Wird ausländischen Investoren das Recht eingeräumt, aufgrund solcher Regulierungen gegen Staaten Klage einzulegen und Schadenersatzforderungen geltend zu machen, werden Fragen des öffentlichen Gesundheit und des Patientenschutzes angreifbar.

Es muss daher sichergestellt sein, dass Auflagen, die dem Gesundheitsschutz dienen, nicht als Handelshemmnisse eingestuft und daher nicht Gegenstand von TTIP und damit auch nicht Gegenstand von Schadenersatzforderungen durch ausländische Investoren werden dürfen.

Investitionsschutz darf nicht zur Herabsetzung von Gesundheitsstandards führen.

Aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer ist das Instrument der Investor-Staat-Streitbelegung (ISDS) daher abzulehnen.

Schadenersatzforderungen müssen im Wege der ordentlichen nationalen Gerichtsbarkeit jenes Staates abgewickelt werden, in dem eine Investition erfolgte bzw. ein bestimmtes Produkt auf den Markt kommen soll.

Nationale Rechtssysteme dürfen nicht durch einen Streitschlichtungsmechanismus, in dem die höchstinstanzliche Entscheidungskompetenz an private Schiedsgerichte übertragen wird, ausgehebelt werden.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihres Standpunktes im Rahmen der bevorstehenden Debatte und Abstimmung im Europäischen Parlament.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident